

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 4. Dezember 2007

Nummer 37

---

INHALT

| Tag          |   | Seite |
|--------------|---|-------|
| 25. 11. 2007 | <b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> . . . . .<br>21011 10, 21011                                | 654   |
| 25. 11. 2007 | <b>Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen</b> . . . . .<br>84200 (neu), 11210 01, 11210 01 06, 21131 02, 20411 01, 21160 03, 92100 01, 94000 02 | 661   |

---

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

**Vom 25. November 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird die folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. besonders schwerwiegende Straftat:

    - a) die Bildung einer kriminellen Vereinigung in den Fällen des § 129 Abs. 4 des Strafgesetzbuchs (StGB) und die Bildung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB, ausgenommen die Fälle des § 129 a Abs. 3 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB,
    - b) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 176 Abs. 1 und 2, § 176 a Abs. 3, § 177 Abs. 2 bis 4, § 179 Abs. 5 und 7 und § 184 b Abs. 3 StGB,
    - c) Mord nach § 211, Totschlag nach § 212 StGB und schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB,
    - d) eine Straftat gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232, 233, 233 a Abs. 2, §§ 234, 234 a, 239 a und 239 b StGB,
    - e) eine gemeingefährliche Straftat nach § 306 Abs. 1, § 306 a Abs. 1 und 2, § 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 und 4, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 3, §§ 316 a, 316 b Abs. 3 und § 316 c StGB,
    - f) schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften nach § 330 a Abs. 1 und 3 StGB,
    - g) Völkermord nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB), ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB oder ein Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12 VStGB,
    - h) eine Straftat nach § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 20 a Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, und nach § 22 a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
    - i) eine Straftat nach § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 5 des Waffengesetzes,
    - j) eine Straftat nach § 30 a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30 b BtMG und mit § 129 Abs. 4 StGB, und
    - k) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes;“.

- b) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. Straftat von erheblicher Bedeutung:

- a) eine Straftat nach Nummer 10,
  - b) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB,
  - c) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89, 98, 99, 129, 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176, 179, 180 Abs. 2 und 3, §§ 180 a, 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1, § 184 b Abs. 1 und 2, §§ 303 b, 305, 305 a, 315 Abs. 1, 4 und 5, §§ 316 b und 317 Abs. 1 StGB und ein in § 138 Abs. 1 StGB genanntes Vergehen,
  - d) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen sowie
  - e) die Teilnahme an einer Straftat nach den Buchstaben a bis d;“.
- c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

Die Worte „von erheblicher Bedeutung“ werden gestrichen und nach dem Wort „können“ werden ein Komma und die Worte „weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person insbesondere von der Planung oder der Vorbereitung der Straftat oder der Verwertung der Tatvorteile oder von einer einzelnen Vorbereitungshandlung Kenntnis hat oder daran wesentlich oder unwissentlich mitwirkt“ eingefügt.

3. In § 12 Abs. 6 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.
4. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „§ 180 Abs. 1 und § 180 b des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „den §§ 232 und 233 StGB“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten oder“ gestrichen.
6. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Molekulargenetische Untersuchungen  
zur Identitätsfeststellung

(1) <sup>1</sup>Zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche können deren DNA-Identifizierungsmuster mit denjenigen einer vermissten Person abgeglichen werden, wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck dürfen

1. der hilflosen Person oder der Leiche Körperzellen entnommen,
2. Proben von Gegenständen mit Spurenmaterial der vermissten Person genommen und
3. die Proben nach den Nummern 1 und 2 molekulargenetisch untersucht

werden. <sup>3</sup>Die Untersuchungen nach Satz 2 Nr. 3 sind auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts zu beschränken. <sup>4</sup>Entnommene Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für die Untersuchung nach Satz 2 nicht mehr benötigt werden.

<sup>5</sup>Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des

Ableichs in einer Datei gespeichert werden. <sup>6</sup>Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Identitätsfeststellung nach Satz 1 nicht mehr benötigt werden.

(2) <sup>1</sup>Molekulargenetische Untersuchungen werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Für die Durchführung der Untersuchungen gilt § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung entsprechend.“

7. Dem § 20 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird der Gewahrsam nach § 18 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, so gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Durchsuchung“ die Worte „und Untersuchung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 5 werden das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „aufhält“ durch die Worte „angetroffen wird“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Eine Person darf durch einen Arzt oder eine Ärztin körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgeht, weil es zu einer Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger (insbesondere Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus — HIV) gekommen sein kann, und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe zulässig, wenn sie von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der oder des Betroffenen zu befürchten ist. <sup>3</sup>Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>4</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. <sup>5</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen; in diesem Fall ist die richterliche Bestätigung der Anordnung unverzüglich zu beantragen. <sup>6</sup>Die bei der Blutentnahme oder anderen Eingriffen entnommenen Proben sind nach der Durchführung der Untersuchungen unverzüglich zu vernichten. <sup>7</sup>Untersuchungsdaten aus Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Satz 1 genannten Zweck nicht mehr benötigt werden.“

9. In § 24 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 180 Abs. 1 und § 180 b des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „den §§ 232 und 233 StGB“ ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 2“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Datenschutzgesetzes“ die Worte „sowie auf das Recht der sofortigen Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung einschließlich der hierfür geltenden Frist“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „ohne“ das Wort „die“ durch die Worte „den Zweck der“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn zur Durchführung der Unterrichtung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt,

1. solange Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
2. solange durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden oder
3. solange ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen.

<sup>2</sup>Die Unterrichtung über eine Maßnahme nach § 36 oder § 36 a wird außer in den Fällen des Satzes 1 auch zurückgestellt, solange durch das Bekanntwerden der Datenerhebung die weitere Verwendung der Vertrauensperson oder der weitere Einsatz der Verdeckten Ermittlerin oder des Verdeckten Ermittlers gefährdet wird. <sup>3</sup>Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von sechs Monaten weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Amtsgericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat; in den Fällen des § 35 a Abs. 4 Satz 6 entscheidet das Landgericht. <sup>4</sup>Die Zurückstellung der Unterrichtung durch das Gericht ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden. <sup>6</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

d) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Zurückstellung der Unterrichtung über eine Maßnahme, die nicht richterlich anzuordnen war, ist nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. <sup>2</sup>Eine Mitteilung ist erneut erforderlich, wenn die angegebene Dauer der Zurückstellung überschritten wird.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „33 a“ durch die Angabe „34“ ersetzt.

11. In § 31 Abs. 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum“.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Polizei kann die nach Satz 1 übertragenen Bilder aufzeichnen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nach § 224 StGB begangen werden, oder

2. soweit die Bilder an oder in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage, einer Verkehrs- oder Versorgungseinrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt aufgenommen werden und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen.“

c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Polizei kann bei Kontrollen, die sie nach diesem Gesetz im öffentlichen Verkehrsraum durchführt, personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zweck des sofortigen automatisierten Abgleichs mit vorhandenen Daten erheben, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. <sup>2</sup>Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. <sup>3</sup>Nach Satz 1 erhobene Daten, die nicht auch im vorhandenen Datenbestand enthalten sind, sind unverzüglich automatisiert zu löschen.“

13. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben

1. über die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint, und
2. unter den Voraussetzungen des § 8 über die dort genannten Personen, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist nicht zulässig, soweit im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie ausschließlich eine Kommunikation erfasst, die als höchstpersönlich dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist. <sup>2</sup>Ergeben sich solche Anhaltspunkte später, so ist die Maßnahme zu unterbrechen. <sup>3</sup>§ 35 a Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen.“

bb) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse bezeichnen; sie ist zu begründen. <sup>5</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend; die schriftliche Begründung hat sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung zu beziehen.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„<sup>6</sup>Die Anordnung der Polizei tritt außer Kraft, wenn die richterliche Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. <sup>7</sup>Bereits erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.“

e) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Dient eine Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts der gefährdeten Person, so trifft die Polizei die Anordnung. <sup>2</sup>Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen und die Überwachungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen technisch und organisatorisch durchzuführen. <sup>2</sup>Soweit eine telekommunikationsrechtliche Regelung nicht besteht, gilt für die Entschädigung § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.“

14. In § 33 b Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

15. § 33 c Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>§ 33 a Abs. 4, 5 und 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) bezüglich der in den §§ 6 und 7 genannten Personen zum Zwecke der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint, und

b) unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 bezüglich der dort genannten Personen, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist,“

bb) In Nummer 2 werden die Worte „die Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Soll die Maßnahme über einen Monat hinausgehen oder soll eine zunächst auf höchstens einen Monat befristete Maßnahme verlängert werden, so bedarf es der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die Anordnung ist zu befristen; sie kann verlängert werden. <sup>3</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>4</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. <sup>5</sup>Nach Beendigung der Maßnahme steht der betroffenen Person nur die sofortige Beschwerde zu. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit Zugang der Benachrichtigung nach § 30 Abs. 4. <sup>7</sup>Die weitere sofortige Beschwerde ist nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.“

17. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören oder aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. <sup>2</sup>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. <sup>3</sup>Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. <sup>4</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Art der zulässigen technischen Mittel durch Verwaltungsvorschrift; diese ist zu veröffentlichen.

(2) <sup>1</sup>Werden durch das Abhören und das Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. <sup>2</sup>Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.

(3) <sup>1</sup>Das Abhören und das Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens einen weiteren Monat ist zulässig. <sup>3</sup>§ 34 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Maßnahme anordnen. <sup>2</sup>Die Anordnung ist schriftlich zu begründen; die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>4</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. <sup>5</sup>Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. <sup>6</sup>Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. <sup>7</sup>Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von den Absätzen 3 und 4 genügt es, den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich anzuordnen und zu begründen, wenn

1. damit nicht das nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört oder aufgezeichnet werden soll oder
2. die Maßnahme ausschließlich dem Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person dient.

<sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

18. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) <sup>1</sup>Technische Mittel im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 dürfen zur Aufklärung von Vorgängen in einer Wohnung nur eingesetzt werden

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich diese Person oder die Person, von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält, oder

2. zur Abwehr der Gefahr, dass eine Person eine besonders schwerwiegende Straftat begehen wird,

wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. <sup>2</sup>Zum Zweck nach Satz 1 Nr. 2 darf die Maßnahme nur durchgeführt werden

1. in der Wohnung der dort genannten Person oder
2. in der Wohnung einer anderen Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 Nr. 2 genannte Person sich dort aufhält und der verdeckte Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist.

<sup>3</sup>Eine nach Satz 2 Nr. 2 zulässige Maßnahme darf in einer Wohnung, die von einer nach § 53 oder 53 a der Strafprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen zur Ausübung ihres Berufs genutzt wird, nicht durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. <sup>2</sup>Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Die Maßnahme ist zu unterbrechen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung von der Datenerhebung erfasst wird. <sup>2</sup>Werden durch die Maßnahme Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. <sup>3</sup>Die Tatsache, dass Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.

(4) <sup>1</sup>Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist auf höchstens einen Monat zu befristen. <sup>3</sup>Sie muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen und ist zu begründen. <sup>4</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend. <sup>5</sup>Die Anordnung kann jeweils um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>6</sup>Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 2 auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen eine Zivilkammer des Landgerichts; über eine Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(5) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Maßnahme anordnen; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Anordnung ist schriftlich zu begründen; die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>4</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. <sup>5</sup>Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. <sup>6</sup>Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. <sup>7</sup>Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(6) <sup>1</sup>Erfolgt die Maßnahme ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so genügt abweichend von

Absatz 4 die Anordnung der Behördenleitung. <sup>2</sup>Absatz 5 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend.“

19. Dem § 36 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Werden der Vertrauensperson Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. <sup>2</sup>Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.“

20. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Entscheidungen bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend.“

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Werden dem Verdeckten Ermittler Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. <sup>2</sup>Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.“

21. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.

22. § 37 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 33 a bis 35, 36 a und 37“ durch die Verweisung „§§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird gestrichen.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt und die Worte „und mit einem Sperrvermerk zu versehen“ werden gestrichen.

cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Leib oder Leben oder zur Aufklärung einer der in § 100 a der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder solcher Straftaten, die sich gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten,“ durch die Worte „Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Soweit die in Satz 1 genannten Daten auf einer Datenerhebung nach den §§ 33 a bis 33 c oder 35 a beruhen, dürfen sie zu einem anderen Zweck

als dem, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, um eine in Satz 1 genannte Gefahr abzuwehren oder eine besonders schwerwiegende Straftat aufzuklären.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder rechtmäßig erlangt hat, zu Zwecken der Gefahrenabwehr speichern, verändern oder nutzen, sofern nicht besondere Vorschriften der Strafprozessordnung entgegenstehen.“

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Zur Verhütung von Straftaten darf sie diese Daten nur speichern, verändern oder nutzen, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person zur Verhütung von vergleichbaren künftigen Straftaten dieser Person erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Verarbeitung von Daten nach den Sätzen 1 oder 2 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck auch nach diesem Gesetz mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit denen sie nach der Strafprozessordnung erhoben worden sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 35 a Abs. 1“ ersetzt und nach den Worten „Gefahrenabwehr oder“ werden die Worte „nach Maßgabe der Strafprozessordnung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 35 a Abs. 5“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung“ durch die Worte „zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit denen sie erhoben worden sind.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Satz 1 ist“ werden durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 sind“ ersetzt.

f) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Ausbildung und Prüfung speichern, verändern oder nutzen. <sup>2</sup>Die Daten sind zu anonymisieren und für eine sonstige Verwendung zu sperren. <sup>3</sup>Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich, wenn wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Ausbildung entgegenstehen und die Interessen der be-

troffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. „Die Interessen der betroffenen Person stehen in der Regel einer von Satz 2 abweichenden Verarbeitung entgegen, wenn Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben wurden.“

24. § 39 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „würden“ ein Komma und die Worte „insbesondere weil sie noch nicht nach § 30 Abs. 4 Satz 1 über die Datenerhebung unterrichtet wurde und die Daten für die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen die Maßnahme von Bedeutung sein können“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden die Worte „und mit einem Sperrvermerk zu versehen“ gestrichen.
25. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ministeriums für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
26. In § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.
27. § 45 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Polizei kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien (Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie andere im Einzelfall erforderliche Merkmale) zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann, dass durch eine Straftat die Sicherheit oder der Bestand des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschädigt werden oder dass schwere Schäden für die Umwelt oder für Sachen entstehen, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ministeriums für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
28. In § 50 Abs. 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
29. In § 55 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
30. In § 64 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
31. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden die Worte „der Bundesgrenzschutz“ und die Worte „den Bundesgrenzschutz“ jeweils durch die Worte „die Bundespolizei“ ersetzt.
  - b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
32. In § 79 Abs. 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
33. § 90 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Ammerland“ ein Komma und das Wort „Cloppenburg“ und nach dem Wort „Osterholz“ ein Komma und das Wort „Vechta“ eingefügt sowie nach dem Wort „Wesermarsch“ das Komma und das Wort „Wittmund“ gestrichen.

- b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Bentheim“ das Komma und das Wort „Cloppenburg“ gestrichen und das Wort „Vechta“ durch das Wort „Wittmund“ ersetzt.
34. In § 94 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
35. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; dort werden die Worte „Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung wird ermächtigt,“ ersetzt.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Sie kann die Ermächtigung für bestimmte Aufgaben durch Verordnung auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; dort werden die Worte „Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung wird ermächtigt,“ ersetzt.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Sie kann die Ermächtigung für bestimmte Aufgaben durch Verordnung auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.“
36. In § 98 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
37. In § 102 Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
38. In § 103 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
39. In § 106 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
40. In § 110 Abs. 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
41. Die Anlage (zu § 90 Abs. 2) erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

### Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

## Artikel 3

### Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 35 am Tag nach der Verkündung,
2. Artikel 1 Nr. 33 am 1. April 2008.

(2) Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414) wird aufgehoben.

Hannover, den 25. November 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

---

Die Anlage zu Artikel 1 Nr. 41 (Karte zu § 90 Nds. SOG) ist als Seiten 665 bis 667 dieser Ausgabe Nr. 37 vom 4. Dezember 2007 beigelegt.

---

**Gesetz  
zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

**Vom 25. November 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz  
(NBGG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Ausgenommen sind

1. Sparkassen,
2. Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung wahrnehmen,
3. öffentliche Stellen im Sinne des Satzes 1, soweit sie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten tätig werden.

(2) Menschen haben eine Behinderung, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(3) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 3

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Die öffentlichen Stellen berücksichtigen die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen.

§ 4

Benachteiligungsverbot

(1) Die öffentlichen Stellen sollen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die in § 1 genannten Ziele verwirklichen und bei der Planung von Maßnahmen beachten.

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. <sup>2</sup>Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden.

§ 5

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) <sup>1</sup>Menschen mit Hörbehinderung und Menschen mit Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. <sup>2</sup>Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

§ 6

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache  
und Kommunikationshilfen

(1) <sup>1</sup>Ein Mensch mit Hör- oder Sprachbehinderung hat das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung seiner Interessen in Kindertagesstätten und Schulen erforderlich ist. <sup>2</sup>Dabei ist auf Wunsch der oder des Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung über andere geeignete Kommunikationshilfen sicherzustellen. <sup>3</sup>Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung müssen auf Antrag für einen Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung anstelle von mündlichen Prüfungen und Leistungsfeststellungen Prüfungen und Leistungsfeststellungen in schriftlicher Form durchführen, soweit der Prüfungs- oder Leistungsfeststellungszweck nicht entgegensteht.

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die durch Verwendung der Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden und geeigneter Kommunikationshilfen nach Absatz 1 Satz 1 entstehenden Kosten zu tragen. <sup>2</sup>Herangezogene Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer erhalten auf Antrag eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Herstellung von Barrierefreiheit  
in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) <sup>1</sup>Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. <sup>2</sup>Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit in gleichem Maß erfüllt werden. <sup>3</sup>Ausnahmen von Satz 1 sind bei großen Um- und Erweiterungsbauten zulässig, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

(2) Sonstige öffentliche bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind barrierefrei zu gestalten, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist.

## § 8

### Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die öffentlichen Stellen haben bei der Gestaltung von Bescheiden, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen.

(2) Die öffentlichen Stellen haben einem blinden oder sehbehinderten Menschen auf Verlangen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei auch in einer für diesen geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

## § 9

### Informationstechnik

<sup>1</sup>Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. <sup>2</sup>Vorhandene Internetauftritte und -angebote sowie zur Verfügung gestellte grafische Programmoberflächen sind im Sinne des Satzes 1 schrittweise umzugestalten. <sup>3</sup>Sollte eine solche schrittweise Umgestaltung aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, so sind die Internetauftritte und -angebote sowie die zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen spätestens bei einer Neugestaltung des bestehenden Auftritts, des Angebots oder der bestehenden grafischen Programmoberfläche im Sinne des Satzes 1 zu gestalten.

## § 10

### Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung bestellt eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. <sup>2</sup>Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. <sup>3</sup>Sie oder er ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist dem für Soziales zuständigen Ministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bestellung endet, außer aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesregierung.

## § 11

### Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Gesetzes verwirklicht werden und die öffentlichen Stellen die Verpflichtungen nach den §§ 3, 4 und 6 bis 9 erfüllen.

(2) Die Ministerien und die Staatskanzlei beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei den Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit diese die Zielsetzung dieses Gesetzes betreffen.

(3) <sup>1</sup>Die öffentlichen Stellen sind mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, die Landesbe-

auftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist. <sup>2</sup>Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

## § 12

### Beiräte für Menschen mit Behinderungen

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen richtet einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ein, der sie oder ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen als vorsitzendem Mitglied und 20 weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Als weitere Mitglieder beruft die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages

1. zehn Personen auf Vorschläge von Landesverbänden von Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen,
2. fünf Personen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen,
3. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes,
4. eine Person auf Vorschlag von Gewerkschaften und
5. eine Person auf Vorschlag von Unternehmensverbänden.

<sup>3</sup>Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. <sup>4</sup>Das Land trägt die notwendigen Reisekosten der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1.

(3) <sup>1</sup>Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gibt sich im Benehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.

(4) <sup>1</sup>Die Landkreise und die kreisfreien Städte richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. <sup>2</sup>Näheres wird durch Satzung bestimmt.

## § 13

### Verbandsklage

(1) <sup>1</sup>Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 262 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), anerkannter Verband oder dessen niedersächsischer Landesverband kann, ohne die Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach § 4 Abs. 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 6 Abs. 1, § 7 oder 8. <sup>2</sup>Die Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch eine Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt nicht,

1. wenn sich die Klage auf einen Sachverhalt bezieht, über den bereits in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden ist, oder
2. soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgt, verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

<sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann die Klage nach Absatz 1 erhoben werden, wenn es sich um einen Sachverhalt von allgemeiner Bedeutung handelt. <sup>3</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

#### § 14

##### Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften

(1) Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen erhalten vom Land jährlich insgesamt 1 500 000 Euro.

(2) § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Von den Zuweisungen nach Absatz 2 für einen Landkreis oder die Region Hannover erhalten die Gemeinden, soweit sie nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, und die Samtgemeinden 50 vom Hundert des um 5 000 Euro reduzierten Betrages nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen.

#### § 15

##### Überprüfung des Gesetzes

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2010 die Auswirkungen dieses Gesetzes.

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

2. Dem § 50 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

3. In § 55 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 50, 52 Abs. 8)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 8)“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 37 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter stellt Muster der Stimmzettel unverzüglich nach der Herstellung der Stimmzettel den Blindenvereinen zur Verfügung, die ihre Bereitschaft zur Herstellung und Vertei-

lung von Stimmzettelschablonen gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter erklärt haben.“

2. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. <sup>2</sup>Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe. <sup>2</sup>Sie hat jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Sie tritt darüber hinaus für die Anliegen und Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit ein.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Jugendarbeit berücksichtigt bei der Ausgestaltung ihrer Angebote und Maßnahmen die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf Landesebene nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs anerkannt sind,“.

3. In § 8 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuständigen Minister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zuständigen Minister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der zuständige Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „zuständigen Minister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „den zuständigen Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Worte „wegen

seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

2. § 57 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

#### Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

In § 4 Nr. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

#### Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Teiles II werden ein Semikolon und die Worte „behindertengerechte Straßen“ angefügt.
2. Nach § 46 wird der folgende § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Behindertengerechte Straßen

Straßen sind entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bausträgers so auszubauen, dass

1. die Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen durch Orientierungshilfen und
2. die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen durch barrierefreie Gehwegübergänge berücksichtigt werden.“

#### Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

In § 2 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 642), werden die Worte „Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit“ durch die Worte „Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen“ ersetzt.

#### Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 25. November 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**